

S A T Z U N G

=====

Über das Anbringen von Straßennamenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Kampen (Sylt)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Januar 1979 (GVBl. Schl.-H. S. 163) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Kampen (Sylt) vom
folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Kampen (Sylt) wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Die Straßen sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Kampen (Sylt) beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Kampen (Sylt) auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummern

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummern auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummern sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist die Hausnummer an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei nicht einsehbaren Grundstücken oder Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Sie sind an der Pforte oder auf einem Feldstein, auf oder am Wall anzubringen. Bei Hintergebäuden sind die Hausnummern, wie vorstehend, an der Zufahrt des Grundstückes anzubringen.

Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummern (Einzel- oder Sammelnummern) gefordert werden.

- (4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare, nicht veränderliche Ziffern zu verwenden. Die Hausnummern sollen aus Schmiedeeisen und mindestens 12 cm hoch und nicht höher als 30 cm sein. Eine Bemusterung kann bei der Gemeindeverwaltung Kampen eingesehen werden. Außerdem ist es erlaubt, die Hausnummern in Feldsteinen einzugravieren und sie farblich zu kennzeichnen.

§ 3

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 300,- DM festgesetzt werden (§ 203 LVwG).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Kampen (Sylt) oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (Ersatzvornahme nach § 204 LVwG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kampen (Sylt), den 19. Mai 1989



GEMEINDE KAMPEN (SYLT)
- DER BÜRGERMEISTER -

Ruth Sörensen
1. stellv. Bürgermeisterin

**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt
für die Gemeinde Kampen (Sylt)**

**über eine Erneuerung, Änderung bzw. Berichtigung des
Straßenverzeichnis der Gemeinde Kampen (Sylt) als Anlage
zur Satzung der Gemeinde Kampen (Sylt) über das Anbringen
von Straßennamensschildern und Hausnummer**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kampen hat aufgrund diverser Irritationen bezüglich der Schreibweise von Straßennamen in ihrer Sitzung am 31.08.2011 beschlossen, das als Anlage der Satzung der Gemeinde Kampen über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder geführte Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) zu erneuern, zu ändern bzw. zu berichtigen.

Das Straßenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Alte Dorfstraße	Lerchenweg
Arnikaweg	Leuchtturmweg
Bergentenweg	Ligusterweg
Börderstich	Lister Straße
Börderwai	Mittelstiege
Braderuper Weg	Möwenweg
Brönshooger Wai	Norderende
Brunnenweg	Norderheide
Büürlön	Oseweg
Dikstich	Osterheideweg
Drosselgang	Parkweg
Ericaweg	Pük Deel
Esling Wung	Quellerweg
Fennenweg	Reimert-Hansen-Wai
Finkenweg	Riperstich
Finnwai	Rosenweg
Florianweg	Sjipwai
Ginsterweg	Stapelhooger Wai
Grönning	Stieglitzweg
Hans-Hansen-Wai	Strönwai
Hauptstraße	Süderweg
Heckenrosenweg	Swarte Wall
Heideweg	Wattweg
Heidewinkel	Wenningstedter Weg
Hoboken-Weg	Westerweg
Hoogenkamp	Wiesenweg
Jürgen-Kamp-Wai	Wuldeschlucht
Kiebitzweg	Wuldeweg
Kirchenstiege	Zur Uwe Düne
Kroghooger Wai	
Kuckucksweg	
Kurhausstraße	

Das neue Straßenverzeichnis tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sylt, den 16. November 2011

Amt Landschaft Sylt
- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrage:
gez. Joachim Schweitzer
